

# Versicherungen in der Jugendarbeit

# JUGEND VERSICHERUNGS DIENST

arbeitshilfen für  
die jugendarbeit

# VORWORT

Der Landesjugendring wird immer wieder mit Anfragen konfrontiert, wie, wo und in welcher Form bestimmte Aktivitäten der Jugendarbeit versichert werden können. Ob es dabei um die ganzjährige Arbeit einer Jugendgruppe oder eines Jugendringes oder um die Durchführung einer einzelnen Veranstaltung geht, der Verweis auf „irgendeinen“ Versicherungsträger ist in den wenigsten Fällen besonders hilfreich.

Die Bedingungen der Jugendarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Häufig ist es einer einzelnen Versicherung gar nicht möglich, diesen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen. Der Landesjugendring hat deshalb mit einem in der Jugendarbeit erfahrenen Versicherungsmakler ein Jugendversicherungsmodell konzipiert, das optimal auf die Bedingungen der Jugendarbeit zugeschnitten ist. Den Versicherungsangeboten liegen langjährige Erfahrungen aus verschiedenen Bundesländern zugrunde, allein in Niedersachsen läuft das Modell seit 1982 sehr erfolgreich.

Zur Unterstützung der vorwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legt der Landesjugendring mit diesem Heft eine Arbeitshilfe vor, die es ermöglicht, mit Versicherungsfragen in angemessener Weise umzugehen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Versicherungen haben wir uns entschlossen, lediglich den allgemeinen Teil zu publizieren. Bitte wenden Sie sich mit spezifischen Fragen an die Bernhard-Assekuranz, damit auf Ihre Wünsche individuell eingegangen werden kann.

**Hannover, August 1999**

## **10. neu überarbeitete Auflage, August 1999**

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V., Maschstraße 24 ,  
30169 Hannover • Tel.: 05 11 / 80 50 55 • Fax: 05 11 / 80 50 57  
e-mail: [info@ljr.de](mailto:info@ljr.de), homepage: [www.ljr.de](http://www.ljr.de)

Redaktion: Hans Schwab

Gestaltung: Andrea Mai

Satz: Andrea Mai, Ute Rogat

Druck: Alex Klamm (Eigendruck)

Auflage: 8.000 – 10.000

# INHALT

	<b>Vorwort .....</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Merkblatt für das Verhalten in Schadensfällen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Aufsichtspflicht .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BERNHARD-ASSEKURANZ-Versicherungsdienst für die Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen JUGEND, KULTUR, BILDUNG, FREIZEIT und SOZIALES.....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Kurzbeschreibung für die wichtigsten Rahmenbedingungen.....</b>	<b>12</b>
•	<b>Informationsanforderungsblatt .....</b>	<b>19</b>
•	<b>Anmeldung für Haftpflicht-/Unfall-/Rechtsschutzversicherung.....</b>	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>Erklärung zu versicherungstechnischen Begriffen.....</b>	<b>23</b>
<b>6</b>	<b>Bernhard-Assekuranz Ansprechpartner etc. ....</b>	<b>28</b>

# 1 Merkblatt für das Verhalten in Schadensfällen

## 1. Allgemeines

- Hier zunächst alle Maßnahmen treffen, damit eine Ausweitung des Schadens vermieden wird (bei Verkehrsunfällen Unfallstelle absichern, bei Brandschäden sofort zur Brandbekämpfung übergehen, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst benachrichtigen; Glassplitter beseitigen usw.).
- Halten Sie immer Namen und Anschrift der am Schaden Beteiligten fest.
- Eingetretenen Schadenumfang schriftlich dokumentieren, wenn notwendig mit Skizze oder Fotos festhalten.
- Bei Minderjährigen Eltern oder Erziehungsberechtigte verständigen.
- Füllen Sie die angeforderten Schadenformulare so exakt wie möglich aus. Sie erleichtern sich, dem/der Geschädigten und dem Versicherer die Schadenregulierung.
- Sprechen Sie mit Ihrer Versicherungsberaterin/ihrem Versicherungsberater, bevor Sie die Schadensmeldung dem Versicherer einreichen. Er kann Ihnen wertvolle Hinweise und Tips geben, um sicherzustellen, daß Sie die Ihnen zustehende vertragsgemäße Leistung vom Versicherer pünktlich und in der richtigen Höhe erhalten.

## 2. Haftpflichtschäden

- Nur für einen schuldhaft verursachten Schaden können Sie ersatzpflichtig gemacht werden. Lassen Sie sich keinen Schaden aufschwätzen, von dem Sie nichts wissen. Vielleicht ist es letzten Endes Ihr eigenes Geld, welches Sie für diesen Schaden bezahlen müssen.
- Geben Sie kein Schuldanerkennnis ab und regulieren Sie keinen Schaden ohne Rücksprache mit dem Versicherer.
- Bei Schäden in Unterkünften, Herbergen, Pensionen, Hotels, Ferienhäusern, aber auch Omnibussen usw. mit der Eigentümerin/dem Eigentümer oder mit einer eigens hierfür ermächtigten oder beauftragten Person gemeinsam den Schaden besichtigen und wenn notwendig schriftlich festhalten. Den oder die Schadenverursacher ermitteln.
- Der Anspruchsteller/die Anspruchstellerin muß den Schaden beweisen und hierfür geeignete Beweismittel (Rechnungen etc.) vorlegen.
- Unbedingt darauf zu achten ist auch, daß der/die Anspruchsteller/in nicht willkürlich einfach einen Betrag in Rechnung stellt, sondern daß die Höhe des eingetretenen wirklichen Schadens nachzuweisen ist. Bei durchzuführenden Reparaturen, z.B. Installationen bei Tür- oder Fensterverglasung usw. muß der/die Geschädigte den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der Reparaturfirma belegen.
- Verständigen Sie möglichst umgehend den Versicherungsmakler, da dieser auch unbegründete Schadenersatzansprüche abwehrt. Die Gesellschaft muß sich ein genaues Bild machen können, wie es zu dem Schaden gekommen ist.
- Sind beschädigte Sachen und Gegenstände nicht mehr zu reparieren, dann kann nur ein Schadenersatz in Höhe des wirklichen Zeitwertes erfolgen. Der/die Geschädigte muß den Zeitpunkt der Anschaffung und die Höhe des damaligen Kaufpreises glaubhaft nachweisen.

## 3. Unfallschaden

- Falls notwendig, sofort Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten, jedoch nur dann, wenn der/die Helfer/in darin ausgebildet ist.
- Verletzten zum Arzt bringen oder in das Krankenhaus transportieren lassen.

- Alle Maßnahmen treffen, damit eine Verschlimmerung des Schadens vermieden wird, z.B. Sicherung der Unfallstelle, Verständigung von Arzt, Eltern und Angehörigen.
- Sofortige Meldung an den Unfallversicherer mit den Angaben über Schadenort, Schadentag, Geschädigten, Art der Verletzung, das Krankenhaus oder den Arzt, der die Behandlung übernimmt.
- Bei Unfällen mit Todesfolgen oder dauernder Arbeitsunfähigkeit den Versicherer sofort telegraphisch benachrichtigen.

#### **4. Feuerschäden**

Verständigen Sie unmittelbar und unverzüglich Feuerwehr und Polizei und gehen Sie sofort zur Brandbekämpfung über.

#### **5. Schäden in der Reiseversicherung**

- Bei Diebstahlschäden ist für die Reisegepäckversicherung eine polizeiliche Bestätigung notwendig. Ferner sind Anschaffungsrechnungen einzureichen.
- Bei Vorlage von Krankenrechnungen ist die Diagnose des Arztes anzugeben, ferner sind Originalbelege nötig.
- Vergessen Sie nicht, Versicherungsnummer und das Konto, auf das die Leistung erstattet werden soll, anzugeben.

#### **6. Rechtsschutz-Schadenfälle**

Sprechen Sie vor der Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit Ihrer Rechtsschutzversicherung.

**Wir hoffen, daß Sie von Schadenfällen verschont bleiben!**

# 2 Aufsichtspflicht

Für die Jugendarbeit von wesentlicher Bedeutung ist die Vorschrift des BGB über die „Aufsichtspflicht“, § 832 BGB.

Wer kraft Gesetzes (z.B. weil er die elterliche Sorge besitzt) oder vertraglich (Sozialarbeiter, Heimleiter, Jugendgruppenleiter) zur Aufsicht über einen Minderjährigen verpflichtet ist, muß im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung Schadenersatz leisten.

Für die in der Jugendarbeit tätigen Personen kommt in erster Linie eine vertragliche Aufsichtspflicht in Frage.

Ein derartiger Vertrag muß nicht schriftlich geschlossen werden. Es genügt schon ein sogenanntes „stillschweigendes Handeln“, d.h. ein Verhalten, das auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen läßt. Ausreichend wäre z.B. die Tatsache, daß Eltern ihre minderjährigen Kinder zu einer Gruppenstunde schicken.

Aus diesem Verhalten ist rechtlich erkennbar, daß der Wille der Erziehungsberechtigten zur Übertragung der Aufsichtspflicht besteht, und andererseits besteht auch bei den Mitarbeiter-inne-n in einem Jugendzentrum oder den Gruppenleitern-inne-n bei Jugendfahrten bzw. bei dem jeweiligen Veranstalter der Wille zur Übernahme der Aufsichtspflicht.

Die Schriftform des Vertrages ist wichtig für Beweis Zwecke. Gerade deshalb ist es aber empfehlenswert, die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Aufenthalt an bestimmten Orten oder zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen einzuholen.

## **Zum Inhalt der Aufsichtspflicht gehört**

1. die Aufgabe, den Minderjährigen vor Schäden jeder Art, körperlicher, gesundheitlicher, sittlicher, geistiger, seelischer sowie Sachschäden zu bewahren, die ihm durch Dritte oder durch sich selbst entstehen können;
2. ihn daran zu hindern, Dritte zu schädigen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich

1. nach der Individualität des Aufsichtsbedürftigen, d.h. seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und sonstigen Eigenschaften;
2. nach sonstigen Umständen, z.B. der Art der Veranstaltung – ob man eine Tischtennisveranstaltung durchführt oder einen Boxwettbewerb, ob man in ein öffentliches Schwimmbad geht oder an einem See badet, auf einer verkehrsreichen Straße fährt oder auf einem Wiesenweg.

Ein Aufsichtspflichtiger sollte sich folgende Fragen stellen: Habe ich alles getan, was zum Schutz des betreffenden Minderjährigen erforderlich und den Umständen nach mir zumutbar ist? Habe ich alles getan, was nach vernünftigen, verstandesmäßigen Anforderungen im Einzelfall unternommen werden muß, um Schaden zu verhindern? Hinter dieser allgemeinen Formulierung stehen nach der Rechtsprechung folgende Forderungen:

1. Eine Informationspflicht der Aufsichtspersonen bzgl. aller relevanten Umstände;
2. Eine Verpflichtung, die Jugendlichen in der ihnen gemäßen Weise, d.h. verständlich, auf Gefahren hinzuweisen und vor falschem Verhalten zu warnen;
3. die Rechtsprechung fordert weiterhin, daß der Aufsichtspflichtige sich vergewissert, ob seine Belehrungen und Ermahnungen verstanden worden sind und befolgt werden. Er muß Konsequenzen erkennen lassen, wenn weiterhin Mahnungen nicht beachtet werden;
4. der Aufsichtspflichtige muß von Fall zu Fall eingreifen, d.h. u.U. einen Jugendlichen nach entsprechenden Vorkehrungen nach Hause schicken (schlimmster Fall!).

Diese Anforderungen an die Aufsichtspflicht klingen anspruchsvoll. Es ist jedoch auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringt. Für die Aufsichtspflichtigen heißt das, daß eine Furcht vor Schadensersatz unbegründet ist, wenn und solange sie sich im Rahmen des pädagogisch Sinnvollen halten und solange sie die Vorkehrungen treffen, die für das „schwächere Glied der Kette“ nötig sind.

Erhöhte Anforderungen werden immer dann an Aufsichtspflichtige gestellt, wenn ein „besonderer Anlaß“ gegeben ist, der sowohl in der Person des Aufsichtsbedürftigen, in der Art der Veranstaltung wie in den Umständen (schlechtes Wetter beim Bergsteigen) u.ä. liegen kann.

Es besteht generell die Möglichkeit, die vertragliche Aufsichtspflicht einzugrenzen und auch eine Haftung für gewisse Vorkommnisse auszuschließen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte unbedingt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern für diese Fälle getroffen werden, und zwar gleichzeitig mit der Erlaubnis zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen/Unternehmungen.

# 3 BERNHARD-ASSEKURANZ-Versicherungsdienst

## für die Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen JUGEND, KULTUR, BILDUNG, FREIZEIT und SOZIALES.

Es ist unser Bestreben, daß alle Mitglieder, Mitarbeiter-innen und Helfer-innen, die ehrenamtlich, frei- oder hauptberuflich in gemeinnützigen oder sozialen Organisationen tätig sind, ihre Aktivitäten möglichst ungehindert kreativ und effizient entfalten können. Alle diese Personen arbeiten mit viel Engagement und Idealismus, erhalten dafür meistens aber nur ein geringfügiges finanzielles Entgelt. Deshalb sollen zumindest die möglichen Risiken dabei keine übergroßen Belastungsfaktoren darstellen!

Hierbei wollen wir **alle**

- in der Arbeit mit Kindern und in der Jugendarbeit,
- in kulturellen und künstlerischen Bereichen,
- in der Jugend- und Erwachsenenbildung, in Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- in gemeinnützigen Freizeit- und Reiseveranstaltern sowie in Gasthäusern,
- in politischen und gewerkschaftlichen Aufgabenbereichen,
- in ökologischen, naturschützenden und umweltorientierten Gebieten sowie
- in sonstigen sozialen, kirchlichen, karitativen oder mildtätigen Aufgabengebieten und Bereichen

tätigen Gruppen, Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen, Körperschaften wie auch die Kommunen und öffentlich-rechtlichen Maßnahmeträger und Einrichtungen unterstützen.

Hier bedarf es spezieller risikotechnischer Absicherungen, die genau auf deren Besonderheiten abgestimmt sind.

Viele große Verbände wie die Landesjugendringe, der Deutsche Pfadfinderbund, die Landjugendverbände, die Landesverbände der Kinder-Erholungszentren und der Kindervereinigungen, die Deutsche Jugend in Europa, die SJD-Die Falken, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendpfleger, die Bundesvereinigung der soziokulturellen Zentren, der Bundesverband für Tanz, Musik, Theater, die Landesverbände der Volkshochschulen sowie viele weitere große Bundes-, Landes- und Bezirksverbände haben sich, dieser Erkenntnis folgend, dazu entschlossen, ihren engagierten Gliederungen einen völlig neuen Weg im Bereich versicherungstechnischer Lösungen aufzuzeigen. So wurde ein Versicherungsmodell gemeinsam entwickelt, das in optimaler Weise den in bezug auf Versicherungen geltenden Erfordernissen gerecht wird.

Es besteht aus den fünf Bereichen:

1. Grundlageninformation
2. Beratung und Aufklärung
3. Vertragsverwaltung
4. Einrichtung von Rahmenverträgen
5. Schadensdienst

Im einzelnen gestaltet sich der BERNHARD-ASSEKURANZ-Versicherungsdienst wie folgt:

### 1. GRUNDLAGENINFORMATIONEN

(z.B. innerhalb von Fortbildungsmaßnahmen)

Zunächst gilt es, allen tätigen Personen die Grenzen und Möglichkeiten einer risikotechnischen Absicherung der Verbandsarbeit zu vermitteln. Hierzu ist es notwendig,

- die Bereitschaft und Fähigkeit zu wecken, zu erkennen, wo und welche Bereiche der Vereins- und Verbandsarbeit durch mögliche Risiken gefährdet sind,
- objektive und neutrale Informationen darüber zu liefern, wie man die finanziellen Auswirkungen möglicher Schadenfälle durch spezielle versicherungstechnische Lösungen vermeidet,
- ein versicherungstechnisches, praxisbezogenes Grundwissen durch spezielle Seminare oder innerhalb von Grundkursen den Geschäftsführer-inne-n, den Bildungsreferenten-inn-en den Gruppenleiter-inne-n oder Betreuer-inne-n zu vermitteln, die die Problemerkennung und Problemlösung in bezug auf Risiken in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit erleichtern, was u.U. sogar dazu beiträgt, daß Schäden gar nicht erst eintreten; Schadenverhütung ist besser, als im Schadenfall Ersatz vom Versicherer zu erhalten. In diesen Seminarveranstaltungen geht es nicht um die Heranbildung von Versicherungsfachleuten, sondern um die Sensibilisierung, Probleme aus diesem Bereich zu erkennen und sie zu artikulieren, damit sie einer Lösung (siehe Information und Beratung) zugänglich gemacht werden können.

## **2. BERATUNG und ÜBERPRÜFUNG:**

Sind Probleme erst einmal erkannt und formuliert, ist eine eingehende Beratung möglich. Diese hat vertrauenswürdig und absolut objektiv zu erfolgen und wirkt in zwei Bereichen:

- in bezug auf bereits bestehende Versicherungen:

Jede Organisation hat dabei die Möglichkeit, ihre bereits bestehenden Versicherungsverträge objektiv prüfen und sich bedarfsorientierte Änderungs- und Verbesserungsvorschläge unterbreiten zu lassen.

Hauptaugenmerk liegt hierbei darauf, daß die Bedingungen den speziellen Erfordernissen der Maßnahmeträger und Einrichtungen entsprechen und die Jahresprämien in einem vertretbaren Rahmen liegen, unter Berücksichtigung, daß die billigste nicht immer auch die günstigste Versicherung sein muß.

- in bezug auf eventuell notwendige Neuabschlüsse:

Hier orientiert sich die Beratung zunächst an der Notwendigkeit. Es gilt hierbei das Motto: "So wenige Versicherungen wie möglich – nur so viele wie nötig."

Nichtsdestoweniger gilt es natürlich dann, entsprechend den Anforderungen eine maßgeschneiderte Lösung zu finden. Von besonderer Bedeutung ist hier ein vertrauensvoller Informationsfluß zwischen Verbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen und Organisationen, deren Mitarbeitern-innen und den Versicherungsfachleuten. Keinesfalls darf das Interesse an Versicherungsabschlüssen im Vordergrund stehen. Vielmehr gilt es, optimale Lösungsmöglichkeiten anzustreben.

## **3. VERTRAGS-VERWALTUNG:**

In dem Bemühen, die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter-innen in den Geschäftsstellen und Einrichtungen von versicherungstechnischen Verwaltungsaufgaben freizuhalten, wurde ein einfacher und vor allem kostengünstiger Weg gefunden:

Um den Versicherungsdienst funktionsfähig zu machen, bedarf es eines/einer auf die besonderen Eigenheiten dieses Arbeitsfeldes spezialisierten/spezialisierter Fachmannes/ Fachfrau. Langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern und den Einrichtungen sind hier von gleich großer Bedeutung wie Praxisnähe, Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und Objektivität in der Arbeitsweise.

Die Firma BERNHARD-ASSEKURANZ, Internationale Versicherungsmakler GmbH ist eine unter diesen Aspekten geeignete Versicherungsmaklerfirma, die die geforderten Voraussetzungen erfüllt. Dieser Versicherungsmakler arbeitet unabhängig von den Versicherungsgesellschaften für die Interessen der Maßnahmeträger, Einrichtungen und Organisationen. Sie hat sich in einer über 30jährigen Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landesverbänden bewährt und damit die Basis für eine vertrauensvolle und

verlässliche Kooperation geschaffen. Ihre Mitarbeiter sind gelernte Versicherungskaufleute und -fachwirte, die selbst jahrelang in Versicherungsgesellschaften gearbeitet haben und somit die interne Sicht- und Arbeitsweise der Gesellschaften kennen, sowohl bei der Vertrags- als auch bei der Schadensbearbeitung.

Sämtliche bereits bestehenden oder notwendigen neuen Versicherungsverträge aller Träger und Einrichtungen können durch diese beauftragte Versicherungsmaklerfirma verwaltet werden. Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung, da sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen wie z.B.

- die Vertragsprüfungen und -aktualisierungen
- die Kontrolle von Versicherungsscheinen und Prämienrechnungen
- die Überwachung von Zahlungsterminen
- der Schriftverkehr mit den Versicherungsgesellschaften
- die Schadenkontrolle und -abwicklung (siehe unter 5.)

zentral von dieser einen Stelle aus erledigt werden und dies alles, ohne daß hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Dadurch sind die Hände und die Mittel für die eigentlichen Aufgaben frei.

#### **4. VERSICHERUNGS-RAHMENVERTRÄGE:**

Das Optimum von Lösungen sind die von der Bernhard-Assekuranz nach den Bedürfnissen und Aktivitäten der einzelnen Maßnahmeträger erarbeiteten und mit den jeweiligen Bundes- und Landesverbänden abgestimmten Versicherungs-Rahmenverträge. Hierzu hat die Erkenntnis beigetragen, daß Einzel-Versicherungsverträge, die die jeweiligen Gruppierungen einzeln bei Versicherungsgesellschaften abschließen, nie so effektiv ausgestaltet werden können wie Rahmenverträge. Rahmenvertrag bedeutet, daß eine Vielzahl gleichartiger Risiken gleichzeitig über einen Vertrag versichert werden. Dadurch kann ein Rahmenvertrag mit speziell auf die Belange der Zielgruppen abgestimmten Bedingungen und Deckungserweiterungen ausgestattet werden, die es als Einzelvertrag gar nicht oder nur gegen hohe Zuschläge gibt, und dazu können wesentlich günstigere Tarife vereinbart werden, da bei geringeren Verwaltungskosten eine um ein Vielfaches höhere Personen- oder Gruppenzahl versichert wird. Darüber hinaus ist damit eine schnellere und kulantere Schadenabwicklung als bei Einzelverträgen möglich, da hier nicht die einzelne Gruppe als Anspruchsteller auftritt, sondern ein Gesamtverband, noch dazu unter Mitwirkung eines Versicherungsmaklers, der bei den einzelnen Versicherungsgesellschaften entsprechend hohe Prämienvolumen hat und damit in einer ganz anderen Machtposition ist, als ein einzelner Verein.

Rahmenverträge sind nur in den Bereichen getätigt worden, die wirklich sinnvoll sind. Sie beengen nicht die Berücksichtigung individueller Besonderheiten, sondern tragen gerade diesen durch Ergänzungsmöglichkeiten voll Rechnung, da daneben und ergänzend noch jederzeit Einzelverträge möglich sind.

Diese Rahmenverträge sind so konzipiert, daß sich an ihnen alle in einem Bereich tätigen Organisationen, Institutionen und Maßnahmeträger beteiligen und dazu anmelden können (natürlich auf freiwilliger Basis!). Dies gilt ausdrücklich auch für die kommunalen Einrichtungen, die Teilbereiche bereits über den kommunalen Schadenausgleich abgesichert haben, dann evtl. auch als Anschluß- oder Ergänzungs-Deckung. So hat die Bernhard-Assekuranz für alle über sie versicherten Gliederungen über 100 Rahmenverträge in diversen Versicherungssparten abgeschlossen, die je nach Art der Aktivitäten den Verbänden und ihren Mitgliedsorganisationen offen stehen.

Durch die langjährige Erfahrung im Bereich der gemeinnützigen Vereins- und Verbandsarbeit und dem Know-how des Versicherungsmaklers ist es möglich gewesen, diese Rahmenverträge so speziell auf die Erfordernisse der einzelnen Dachverbände abzustimmen und laufend den Änderungen anzupassen, daß die wesentlichen Bedürfnisse berücksichtigt sein sollten, wobei natürlich auch immer wieder regelmäßig Verbesserungen durch Überprüfungen und Vergleiche vorgenommen werden.

Auf diesen Rahmenverträgen basierend, lassen sich jederzeit für neue Dachverbände entsprechende weitere Sammelverträge installieren, die dann als Serviceleistung des Bundes- oder Landesverbandes für seine Mitgliedsorganisationen angeboten werden können – entweder als Pauschalversicherung für alle – oder als Einzelanmeldung auf freiwilliger Basis für die daran interessierten Mitgliedsgruppen.

## **5. SCHADENSDIENST:**

Die Qualität einer Versicherung erweist sich immer erst im Schadenfall!!! Hier erst zeigt sich die Stärke des BERNHARD-VERSICHERUNGSDIENSTES:

Wenn schon ein Schaden eingetreten ist, dann soll wenigstens die Abwicklung gut funktionieren, wie z.B.

- die Prüfung des Versicherungsschutzes, der Haftung und des Ersatzanspruches,
- die Vorbereitung sowie Kontrolle der Schadenformulare und der Vollständigkeit der Unterlagen,
- die Überwachung der schnellen und korrekten Regulierung durch die Versicherungsgesellschaften,
- aber auch die Ablehnung von nichtversicherten Schadenfällen; diese dann aber mit vernünftigen und verständlichen Begründungen.

Der Schadensdienst berät die Organisationen über die beste Vorgehensweise bei eingetretenen Schäden, ist beim Ausfüllen von Schadenanzeigen und bei der Abfassung von Schadenberichten behilflich, wickelt Kleinschäden sofort ab und klärt in bezug auf Schadenverhütung auf.

# 4 Kurzbeschreibung von den wichtigsten Rahmenverträgen

## Versicherungsdienst der BERNHARD-ASSEKURANZ:

Nachfolgend geben wir Kurzinformationen über die wichtigsten Rahmenverträge des Versicherungsdienstes. Die ausführlichen Vertragsbeschreibungen sowie die Tarife und die Anmeldungen zu den Rahmenverträgen können jederzeit bei Ihrem Bundes- oder Landesverband wie auch beim Versicherungsdienst angefordert werden. Die Bernhard-Assekuranz hat die ausführlichen Vertragsbeschreibungen auch auf ihrer Homepage im Internet. Darin ist dann alles Wissenswerte über die Versicherungen für die Maßnahmeträger und Einrichtungen in Jugendarbeit und -bildung sowie für alle kulturellen, politischen, kirchlichen, sozialen und sonstigen gemeinnützigen Verbände, Vereine, Stiftungen und ähnlichen Organisationen zusammengefaßt.

Von vielen Landesverbänden werden auch ausführliche Informationsbroschüren über die Versicherungen des Versicherungsdienstes herausgegeben.

### 1) VEREINS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:

#### 1.1) GRUNDDECKUNG:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Vereine und Veranstalter von Maßnahmen, seiner Vorstände und Mitglieder, seiner Mitarbeiter-innen und Aufsichtspersonen (z.B. bei Aufsichtspflichtverletzung), der Teilnehmer-innen an diesen Veranstaltungen und der Besucher-innen von Einrichtungen (sofern hierfür keine Privat-Haftpflicht-Versicherung greift).

#### Deckungssummen:

DM 5.000.000 für die Personenschäden und / oder die Sachschäden

DM 100.000 für die Vermögensschäden,

DM 100.000 für Schäden an gemieteten unbeweglichen Räumlichkeiten und Gebäuden,

DM 300.000 für Schäden an gemieteten unbeweglichen Räumlichkeiten und Gebäuden durch Feuer und durch Leitungswasser,

DM 2.000 für Schäden an geliehenen beweglichen Sachen (ohne KFZ),

DM 10.000 für die Be- und Entladeschäden an KFZ.

Die Leistung besteht in der Prüfung der Haftungsfrage, dem Ersatz berechtigter Haftpflichtansprüche und der Abwehr unberechtigter Forderungen.

#### 1.2) ZUSATZDECKUNGEN:

Diverse weitere Rahmenverträge für die verschiedenen Aufgabengebiete von den Einrichtungen und Maßnahmeträgern, so z.B. für das GASTRONOMIE-Risiko (Jugendcafe's, Kulturzentren, Bürgerhäuser), das ÜBERNACHTUNGS-Risiko (Kinder- und Jugenderholungszentren, Jugendbildungsstätten, Seminar- und Tagungshäuser), für ZELTPLÄTZE, für SKATEBOARD-Bahnen, für HÜPFBURGEN, für BILDUNGS-Einrichtungen (Tagungs- und Bildungsstätte, Bildungswerke), für KONZERT- und MUSIKVERANSTALTER, für das VERMIET-Risiko (an Fremdveranstalter in den eigenen Räumen), für BEARBEITUNGS- und TÄTIGKEITS-Schäden (Berufs- und Betriebspraktika), für KFZ-Risiken (Reparatur-Werkstätten, Fahrzeuge oder Zulassung auf dem Betriebsgelände, Arbeitsmaschinen etc.)

Im Einzelfall bitte jeweils anfragen.

#### 1.3) GEBÄUDE-HAFTUNG:

Versichert sind als Anschlußdeckung an eine bestehende Haftpflicht-Versicherung in Abweichung von den allgemeinen Bedingungen die Haftpflichtansprüche, auch Regressansprüche, aus der Beschädigung von gemieteten, gepachteten oder auch unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Gebäuden und Räumlichkeiten für schuldhaft verursachte FEUER- und LEITUNGSWASSER-Schäden bzw. auch ohne Eingrenzung der Schadenart als Mietsachschaden-Deckung (Gebäudehaftung).

#### **1.4) FEUER-HAFTUNG:**

Versichert sind als Anschlußdeckung an eine bestehende Haftpflicht-Versicherung die Haftpflichtansprüche, auch Regressansprüche, aus der Beschädigung von Nachbargebäuden durch übergreifende Feuer bzw. Explosionen, wenn dafür die Sachschaden-Deckung nicht ausreicht.

#### **1.5) SCHLÜSSELVERLUST-DECKUNG:**

Versichert wird als Anschlußdeckung an eine bestehende Haftpflicht-Versicherung in Abweichung von den allgemeinen Bedingungen das Risiko aus dem Abhandenkommen und dem Diebstahl von DIENSTSCHLÜSSELN, d.h. alle haupt- und freiberuflich, ehren- und nebenamtlich für die versicherte Organisation tätigen Personen in Ausübung ihres Dienstes. Hierüber können komplette Schließanlagen bestimmter Gebäude oder auch einzelne (namentlich genannte) Personen versichert werden.

Haben die Mitarbeiter-innen Dienstschlüssel von verschiedenen Gebäuden, dann besteht eine Versicherungsmöglichkeit über eine DIENST-HAFTPFLICHT- oder dessen PRIVAT-HAFTPFLICHT-Versicherung; sofern die eigene Versicherungsgesellschaft des Mitarbeiters diese Möglichkeit nicht anbietet, siehe hierzu unter Punkt – Privat-Versicherungen für die Mitarbeiter-innen.

#### **2) DIENST-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:**

Versicherung des Vorstands, des Kassiers oder des Schatzmeisters, des Geschäftsführers und/oder weitere, im Namen der versicherten Organisation zeichnungsberechtigter Personen, für finanzielle Schäden (Vermögensschäden), die sie in Ausübung ihres Dienstes der versicherten Organisation zufügen (Eigenschadendeckung).

In ähnlicher Form auch für Einzelpersonen (Geschäftsführer, Heimleiter, Projektleiter u.a.) möglich.

#### **3) VEREINS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG:**

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder sowie haupt- und freiberufliche, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter-innen von Organisationen im Straf- und Schadenersatzrechtsschutz. Die jeweiligen Organisationen selbst haben Versicherungsschutz in Sozialgerichts- sowie in Arbeitsgerichtsverfahren gegenüber ihren Mitarbeiter-inne-n. Ferner kann der Verkehrs- und der Mietrechtsschutz mitversichert werden.

Ein zusätzlicher VERTRAGS-Rechtsschutz ist über einen sog. Ergänzungs-Rechtsschutz versicherbar, aber nur beschränkt auf die Geltendmachung von Ansprüchen für Hilfsgeschäfte im Zusammenhang mit der Einrichtung oder der Ausstattung der Verwaltungs- und der Jugend- bzw. Kursräume, z.B. für den Kauf von Geräten und Anlagen, Mobiliar und Material sowie von Reparaturarbeiten an Geräten und Gebäuden.

#### **4) GRUPPEN-UNFALL-VERSICHERUNG für MITGLIEDER und TEILNEHMER-INNEN:**

##### **4.1) STANDARD-DECKUNG**

(speziell für Teilnehmer-innen in Kinder- und Jugendarbeit)

Versichert sind die Mitglieder, ehrenamtliche Helfer-innen, Teilnehmer-innen und Gäste an allen legitimen Aktivitäten der versicherten Organisation, die Besucher-innen von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder.

##### **Versicherungssummen:**

DM	30.000	im Todesfall für Vorstandsmitglieder und Erwachsene,
DM	5.000	im Todesfall für Kinder und Jugendliche,
DM	60.000	für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),
DM	5.000	für Bergungskosten,
DM	10	Krankenhaustagegeld zuzüglich Genesungsgeld.

#### **4.2) DOPPELSTANDARD-DECKUNG** (speziell für Teilnehmer-innen in Jugendarbeit)

Versichert sind die Mitglieder, ehrenamtliche Helfer-innen, Teilnehmer-innen und Gäste an allen legitimen Aktivitäten der versicherten Organisation, die Besucher-innen von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder.

##### **Versicherungssummen:**

DM	60.000	im Todesfall für Vorstandsmitglieder und Erwachsene,
DM	10.000	im Todesfall für Kinder und Jugendliche,
DM	120.000	für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),
DM	10.000	für Bergungskosten,
DM	5.000	für kosmetische Operationen nach einem Unfall,
DM	30	Krankenhaustagegeld zuzüglich Genesungsgeld.

#### **4.3) PROGRESSIONS-DECKUNG** (speziell für Erwachsene, Kultur- und Bildung)

Versichert sind die Mitglieder, ehrenamtliche Helfer-innen, Teilnehmer-innen und Gäste an allen legitimen Aktivitäten der versicherten Organisation, die Besucher-innen von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder .

##### **Versicherungssummen:**

DM	30.000	im Todesfall für Vorstandsmitglieder und Erwachsene,
DM	10.000	im Todesfall für Kinder und Jugendliche,
DM	150.000	für den Invaliditätsfall mit 300 % Progression, d.h.
DM	450.000	bei 100 % Voll-Invalidität,
DM	10.000	für Bergungskosten,
DM	10.000	für kosmetische Operationen nach einem Unfall,
DM	50	Krankenhaustagegeld mit verbessertem Genesungsgeld.

#### **5) GRUPPEN-UNFALL-VERSICHERUNG für HONORARKRÄFTE:**

Versichert sind alle freiberuflichen Mitarbeiter-innen, Helfer-innen, Aushilfskräfte, Ordner etc. ohne Namensnennung, speziell Honorarkräfte, die nicht über die Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle versichert sind (keine festangestellten Mitarbeiter-innen).

##### **Versicherungssummen:**

DM	50.000	im Todesfall für Erwachsene,
DM	100.000	für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),
DM	5.000	für Bergungskosten,
DM	50	Krankenhaustagegeld zuzüglich Genesungsgeld.

#### **6) GRUPPEN-UNFALL-VERSICHERUNG für VORSTANDSMITGLIEDER:**

Versichert sind alle ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ohne Namensnennung für Unfälle bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

##### **Versicherungssummen:**

DM	50.000	im Todesfall für Erwachsene,
DM	100.000	für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),
DM	5.000	für Bergungskosten,
DM	50	Krankenhaustagegeld zuzüglich Genesungsgeld.

#### **7) GRUPPEN-UNFALL-VERSICHERUNG für feste MITARBEITER:**

Versichert sind alle festangestellten und/oder hauptberuflichen Mitarbeiter-innen mit Namensnennung, zusätzlich zur Berufsgenossenschaft gegen Arbeits- und/oder Freizeitunfälle.

### **Versicherungssummen:**

DM	50.000	im Todesfall für Erwachsene,
DM	100.000	für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),
DM	10.000	für kosmetische Operationen,
DM	5.000	für Bergungskosten, Rettungsmaßnahmen,
DM	2.000	für Beihilfe zu Kurkosten,
DM	50	Krankenhaustagegeld mit verbessertem Genesungsgeld.

### **8) GEBÄUDE-VERSICHERUNG:**

Versicherung für Gebäude und Gebäudeteile der Verwaltung, Häuser, Heime, Erholungszentren, Bildungsstätten und Tagungshäuser gegen die Risiken

- Feuer, Explosion, Blitzschlag,
- Leitungswasser,
- Sturm und Hagel sowie auch durch
- Glasbruch,

soweit hierfür nicht der Gebäudeeigentümer zuständig ist.

### **9) INVENTAR-VERSICHERUNG:**

Versicherung der Einrichtung und des Mobiliars sowie von Material in den Geschäftsstellen, den Jugendräumen oder in Lagerräumen gegen Schäden durch die Risiken

- Feuer, Explosion, Blitzschlag,
- Einbruch-Diebstahl (mit Vandalismusschäden nach einem Einbruch),
- Leitungswasser sowie durch
- Sturm und Hagel.

Ferner können auch Schäden durch Glasbruch und Betriebsunterbrechungsschäden (Folgekosten durch Einnahmeausfall) nach einem Brand (FBU) oder nach Leitungswasserschäden (LW-BU) mitversichert werden; auch erhöhte Bargeldbestände (nur im Tresor), z.B. auch nur während der Dauer von Veranstaltungen (Eintrittsgelder).

### **10) GLASBRUCH-VERSICHERUNG:**

Versicherung gegen Glasbruch an Scheiben jeder Art, unabhängig vom Schadenverursacher. Hierzu ist besonders zu beachten, daß über die Haftpflicht-Versicherung keine Glasschäden versichert sind, wenn sich die versicherte Organisation dagegen selbst versichern kann. Verschiedene Berechnungsmöglichkeiten für die Jahresprämie, nach Gebäudewert, nach Räumen oder Grundfläche, bei Sonderverglasungen auch nach der Glasart und Scheibengröße.

### **11) ELEKTRONIK-VERSICHERUNG:**

Versicherung von elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen wie Büro- und Informationstechnik, EDV-Anlagen, Musik- und Lichtenanlagen, Audiovisuelle Geräte, Videoanlagen, Filmaufnahme- und -vorführgeräte und sonstige elektrische Anlagen gegen sämtliche Schäden, insbesondere gegen Fahrlässigkeit und Fehlbedienung, Diebstahl und Abhandenkommen sowie Kurzschluß und Überspannung. Der Vertrag wird für Geschäftsstellen mit pauschalen Versicherungssummen geführt, d.h. ohne Geräte-Einzelaufstellung, für Theatergruppen u.ä. Einrichtungen allerdings nur mit Gerätelisten. Die Mitversicherung der Software und von Datenträgern ist möglich.

Die ELEKTRONIK-Versicherung ist insofern besonders wichtig, da – wie auch zur Glasbruchversicherung – kein Versicherungsschutz über die Haftpflicht-Versicherung für Schäden an ständig genutzten (z.B. Leasing) elektrischen und/oder elektronischen Geräten und Anlagen besteht.

Für Sonderveranstaltungen speziell ausgeliehene Geräte und Anlagen sind auch kurzfristig versicherbar.

#### **12) AUSSTELLUNGS-VERSICHERUNG:**

Versicherung für Ausstellungsgüter (Kunstgegenstände) inkl. Transport und Lagerung. Deckung auch für Messe- und Werbestände einschl. Dekoration und Requisiten etc.

#### **13) FILMPOSITIV-UND FILMAPPARATE-VERSICHERUNG:**

Versicherung für die zur Vorführung ausgeliehenen Spielfilme mit Transportschäden beim Versand und/oder den dafür erforderlichen Filmaufnahme- und Filmvorführgeräten (Abspielgeräte).

#### **14) MUSIKINSTRUMENTEN-VERSICHERUNG:**

Versicherung für Musikinstrumente einschl. Zubehör und elektronisches Bandedquipment, speziell auch für Musikschulen und Amateurbands.

#### **15) FOTOAPPARATE-VERSICHERUNG:**

Versicherung für Fotoapparate, Kameras und mobile Videoanlagen inkl. Zubehör.

#### **16) AUTOINHALT/WERKVERKEHR-VERSICHERUNG:**

Versicherung für den Inhalt von eigenen Kraftfahrzeugen während des Transports und des Aufenthalts.

#### **17) DIENSTFAHRT-VERSICHERUNG:**

Versicherbar sind die PRIVAT-PKW's von hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-inne-n und Mitgliedern auf Fahrten im Interesse der versicherten Organisation (sog. Dienstfahrten). Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Form und Art auf

- eine Vollkasko ohne oder mit DM 300 Selbstbeteiligung.
- eine Insassenunfall mit den Versicherungssummen von DM 40.000 im Todesfall und DM 80.000 im Invaliditätsfall,
- den Rabattverlust in der KFZ-Haftpflicht,
- den Verkehrs- bzw. Fahrer-Rechtsschutz sowie auch
- einen KFZ-Schutzbrief.

Die Dienstreise-Versicherung gibt es sowohl namensbezogen (d.h., das Fahrzeug ist zweitrangig) als auch fahrzeugbezogen (d.h., der Fahrer spielt keine Rolle).

Es sind verschiedene Varianten und Kombinationen möglich, ganzjährige Pauschaldeckung, mit Dienstreise-Kilometer-Abrechnung, nach Dienstreise-Tagen oder auch nur für einzelne Tage.

Die Versicherung kann auch für ausgeliehene Vereins- und Kommunalfahrzeuge abgeschlossen werden, auch für LKW's, Busse und Anhänger.

#### **18) VERANSTALTUNGS-VERSICHERUNG:**

Über die Haftpflicht-Versicherung sind keine POP-, ROCK- oder HEAVY METAL- u.ä. Konzerte bzw. OPEN-AIR-Festivals sowie auch Groß-Veranstaltungen versichert. Dies gilt ebenfalls dann, wenn mehrere Organisationen als Veranstalter auftreten. Daher ist es für diesen Bereich besonders wichtig, zusätzlich Veranstaltungs-Versicherungen abzuschließen. Diese sind sowohl kurzfristig für Einzelveranstaltungen als auch als pauschale Jahresversicherung möglich.

Diverse Sparten sind, je nach Art und Umfang von Veranstaltung bzw. Bedarf, abzuschließen, speziell

- VERANSTALTER-HAFTPFLICHT inkl. Mietsachschäden, Flurschäden,

- VERANSTALTUNGS-UNFALL für Besucher-innen, Teilnehmer-innen und Mitarbeiter-innen,
- VERANSTALTUNGS-ELEKTRONIK, auch für Open-Air,
- VERANSTALTUNGS-ZELT und -AUSRÜSTUNG,
- VERANSTALTUNGS-AUSFALL, auch witterungsbedingt.

## **19) REISE-VERSICHERUNG FÜR FAHRTEN UND AUSTAUSCHMASSNAHMEN:**

### **19.1) FÜR DIE REISE-VERANSTALTENDEN ORGANISATIONEN:**

#### **19.1.1) REISEVERANSTALTER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:**

Versicherung für Haftungsansprüche der Reisetilnehmer-innen gegen die Organisation aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter (vertraglich übernommene Haftungen aus dem Reisevertragsrecht (gemäß § 651 ff BGB), auch für Vermögensschäden aus der Nichterfüllung von zugesagten Leistungen.

#### **19.1.2) REISEPREIS-SICHERUNG (INSOLVENZ-VERSICHERUNG)**

für gemeinnützige REISEVERANSTALTER:

Seit dem 01.11.1994 gesetzliche Versicherung. Alle Reiseveranstalter, egal ob gewerblich oder gemeinnützig, müssen sich (mit ganz wenigen Ausnahmen) gegen Zahlungsunfähigkeit bzw. Konkurs absichern. Als Nachweis hierüber muß jedem Reisetilnehmer bzw. jeder Reisetilnehmerin ein sog. Sicherungsschein ausgehändigt werden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters darf dem Reisetilnehmer/der Reisetilnehmerin kein Ausfall hinsichtlich des Reisepreises entstehen und die für die Rückreise notwendigen Aufwendungen müssen ihm erstattet werden.

### **19.2) FÜR DIE REISETEILNEHMER-INNEN UND BETREUER-INNEN:**

#### **19.2.1) REISE-VERSICHERUNGSPAKET:**

Über diesen Vertrag können sich Teilnehmer-innen und Reiseleiter-innen gegen die Risiken Haftpflicht, Unfall, Krankheit, Reisegepäck und Rechtsschutz versichern (Versicherungsschutz gilt weltweit).

Die Leistungen der Krankenversicherung sind unbegrenzt; in der Reisegepäckversicherung beträgt die Versicherungssumme DM 5.000, Skibruch ist mitversichert; die Rechtsschutzversicherung umfaßt Schadenersatz-, Straf- und Reise-Vertragsrechtsschutz (kein KFZ-Rechtsschutz für Mietwagen).

Für Einzelreisende Sondervertrag mit erhöhten Versicherungssummen in der Unfall- und Reisegepäckversicherung. Bei Mitnahme von höherwertigen Geräten und Anlagen (Videoanlagen, Musikinstrumenten) Zusatzdeckungen über kurzfristige Geräteversicherungen.

#### **19.2.2) AUSLANDS-REISEKRANKENVERSICHERUNG:**

Pauschale Reisekrankenversicherung für alle Auslandsfahrten (inkl. der Mitversicherung von Vorerkrankungen); mitversichert ist der medizinisch notwendige Rücktransport, interessant für Betreuer-innen und Gruppenleiter-innen, die übers Jahr öfters im Ausland unterwegs sind, Jahresprämie pro Person DM 15, Familie komplett DM 34,50.

#### **19.2.3) REISE-RÜCKTRITTSKOSTENVERSICHERUNG:**

Zur Eigenabsicherung der Organisationen als Reiseveranstalter (Stornokosten) bzw. für die Reisetilnehmer-innen bei Absagen oder Abbruch der Reise wegen Krankheit, Tod von Angehörigen.

## **20) PRIVAT-VERSICHERUNGEN für MITARBEITER-INNEN und/oder MITGLIEDER:**

Auch die Mitarbeiter-innen profitieren von den Rahmenverträgen; neben der Gleichstellung mit den Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst (z.B. B-Tarif in der KFZ-Versicherung), haben sie die Möglichkeit, die Leistungen des Versicherungsmaklers wie den Überblick über den Versicherungsmarkt (unabhängig von einzelnen Versicherungsgesellschaften) in Anspruch zu nehmen und an Sonder-

konditionen und -tarifen unseres Versicherungsmaklers teilzuhaben (ohne zusätzliche Kosten!).

Die günstigen Versicherungsmöglichkeiten gibt es in allen Sparten wie Haftpflicht, Einzel-, Familien- und Kinder-Unfall, KFZ, Familien-Rechtsschutz, Hausrat und Glasbruch, Reisekranken und Reisenotfall (Schutzbrief) etc., natürlich auch für Renten-, Lebens- oder private Krankenversicherungen. Sie gelten für alle Beschäftigten in der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.

Nachfolgend einige Prämienbeispiele für günstige Versicherungsmöglichkeiten (alle Prämien jährlich zuzüglich 15 % Versicherungssteuer, Stand Juli 1997):

**PRIVAT-HAFTPFLICHT für alle in der Jugendarbeit tätigen Personen:**

5 Millionen Pauschaldeckung,                      Singleprämie                      DM 80

**PHV mit AMTS-Haftpflicht und Schlüsselverlust für feste Mitarbeiter-innen**

komplett für Familie                      DM 109,50

**TIERHALTER-HAFTPFLICHT**

2 Millionen Pauschaldeckung                      für einen Hund                      DM 135,80  
für ein Pferd                      DM 214

**EINZELUNFALL für Arbeits- und Freizeitunfälle**

für hauptamtliche Mitarbeiter-innen bei der Versicherungssumme von

DM            100.000 für den Invaliditätsfall mit 300 % Progression, d.h.  
DM            300.000 bei 100 % Voll-Invalidität,  
DM            70 für Vereinsmitglieder bei den Versicherungssummen von  
DM            50.000 im Todesfall für Erwachsene,  
DM            100.000 für den Invaliditätsfall (100 % Invalidität),  
DM            5.000 für Bergungskosten,  
DM            50 Krankenhaustagegeld zuzüglich Genesungsgeld.  
DM            110

**HAUSRAT (mit FAHRRAD-DIEBSTAHL und GLASBRUCH)**

Prämien abhängig vom Wohnort (Regionaltarife) und Deckungsumfang, z.B. bei Versicherungssummen DM 50.000 in Tarifzonen 1 -Land-

ab            DM            70,00

**VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ (PKW/Wohnmobil)**            DM            80,20

**FAMILIEN-RECHTSSCHUTZ (inkl. Arbeitsgericht)**            DM            139,10

**FAMILIEN-und VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ**            DM            201,10

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg in Ihrer Arbeit und hoffen, daß Sie möglichst von Unfällen und Schäden verschont bleiben.

Fordern Sie die Tarife / Prämien für **Ihre** Organisation und **Ihre** Maßnahmen an bzw. fragen Sie bei der

**BERNHARD-ASSEKURANZ • INTERNATIONALE VERSICHERUNGSMAKLER GmbH**

Abteilung 3 für die BEREICHE: JUGEND, KULTUR, BILDUNG und FREIZEIT

Mühlweg 2 b, Postfach 1 4 8, 82050 Sauerlach

Telefon: 0 81 04 / 89 16 – 0 (Zentrale), Telefax: 0 81 04 / 89 17 – 35

Tel. 0 81 04 / 89 16-28  
Fax. 0 81 04 / 89 17-35  
internet: <http://www.bernhard-assekuranz.com>  
e-mail: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)

Absender:

.....  
Verein bzw. Organisation

BERNHARD-ASSEKURANZ  
Internat. Versicherungsmakler GmbH  
Postfach 1 48, Mühlweg 2 b  
D-82050 Sauerlach

.....  
Straße

.....  
PLZ, Ort

.....  
Ansprechpartner / Telefon

.....  
Mitglieder      Mitarbeiter      Teilnehmer

Wir sind ein ..... und sind  
(Jugendring, Verein, VHS etc.)

Mitglied im ..... Wir wünschen die  
(Dachverband)

- **kostenfreie und unverbindliche Überprüfung** unserer bereits bestehenden Versicherungsverträge ( Achtung: Kopien Ihrer Versicherungsunterlagen beifügen! )
- kostenfreie und verbindliche Übernahme der **Betreuung** unserer Versicherungsverträge sowie die Wahrnehmung unserer Interessen gegenüber den Versicherungsgesellschaften (Unterlagen beifügen, Maklerauftrag wird zugesandt).
- kostenfreie und unverbindliche **Zusendung** von Informationsmaterial zu folgenden Versicherungen:

HAFTPFLICHT-, UNFALL-, RECHTSSCHUTZ-Versicherung für

- Jugendringe, Jugendämter, kommunale Jugendarbeit, Dachverbände u. ä.
- Jugendzentren, -treffs, -clubs, Kindertagesstätten, Schülerbetreuung etc.
- Heime, Kindererholungszentren, Bildungsstätten mit Übernachtung
- Volkshochschulen, Volksbildungswerke, Kunst-, Mal-, Musikschulen etc., Bildungseinrichtungen,
- Kultur- und Kommunikationszentren, Bürgerhäuser,
- sonstige kulturelle, sportliche und gemeinnützige Vereinigungen aller Art

HAFTPFLICHT für

- Zeltplätze, Ferienlager, Abenteuerspielplätze
- Skateboardanlagen, Hüpfburgen, Kletterwände, etc.
- Erlebnispädagogik, Survival, Extremsport (Infos und Programm beifügen!)

GEBÄUDE-HAFTUNG

- FEUER-HAFTUNG
  - SCHLÜSSELVERLUST (Dienstschlüssel, Schließanlagen)
  - DIENST-HAFTPFLICHT-Versicherung (Vorstand, Zeichnungsberechtigte)
  - GRUPPEN-UNFALL für
    - Vereine, Mitglieder, Teilnehmer
    - Betreuer, Gruppenleiter, VHS-Kursleiter, Honorarkräfte
    - Vorstände, Stiftungsräte
  - INVENTAR/MATERIAL
  - GLASBRUCH
  - GEBÄUDE
  - GERÄTE / ANLAGEN / APPARATE
- } für .....  
(Nutzung)
- Elektronik
  - Musikinstrumente
  - Filmapparate/Filmpositiv
  - Automaten
  - EDV Hardware und Datenträger
  - Fotoapparate und Videoanlagen
  - Filmtheatereinheit
  - Sportgeräte
- REQUISITEN
  - ZELTE
  - GARDEROBEN
- DIENSTREISEN
    - Mitarbeiter (namentlich), Vorstände (1 Name, mehrere Fahrzeuge)
    - Fahrzeuge (autobezogen) (1 Fahrzeug, mehrere Fahrer)
    - pauschale Jahresversicherung (km/Tage Abrechnung) für Mitarbeiter/Mitglieder
    - Tagesanmeldungen (auch Verleih eigener Fahrzeuge) für kurzfristigen Einsatz
- VERANSTALTUNGEN
    - Haftpflicht (mit Mietsachschäden)
    - Ausstellung
    - Zelte, Ausrüstung etc.
    - Elektronik
    - Unfall Mitarbeiter/Teilnehmer
    - Ausfall
- REISE
    - Veranstalter-Haftpflicht
    - Reiserücktritt
    - Reiseteilnehmer
    - Reiseleiter
    - Veranstalter-Insolvenz
    - Reisegepäck
- KFZ (Kopie von Kfz-Schein/-Brief und Vorversicherung beifügen)
    - Spielmobil-Inhalt
    - Verkehrsrechtsschutz
    - Schutzbrief
- PRIVAT-Versicherungen für Mitarbeiter und Mitglieder

# Anmeldung für Haftpflicht-/Unfall-/Rechtsschutzversicherung

für alle Massnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und sonstige gemeinnützige Vereine, Verbände und Organisationen  
Gemäß den uns bekannten Vertrags- und Beitragsinformationen beantragen wir folgenden Versicherungsschutz über die BERNHARD-ASSEKURANZ

Antragsteller (versicherte Organisation)

Ansprechpartner

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Gewünscht wird folgender Versicherungsschutz ab : \_\_\_\_\_

Vertragsdauer mindestens 1 Jahr / Vertragsablauf: 0 1 . 0 1 . 2 0 0 \_\_

- Vereins - H a f t p f l i c h t** ( nur Grunddeckung )
- Zusatz- und Sonderdeckungen**
- Erhöhung der Deckungssumme (Personenschäden auf DM 10 Millionen)
  - Jugendtreff mit Gastronomie
  - Werkstätten mit Bearbeitungsschäden
  - POP- / ROCKKONZERTE
- Gruppen - U n f a l l** ( Vereinsmitglieder / Teilnehmer )
- STANDARD Tarif       DOPPEL-Standard       Unfall PLUS
- Gruppen - U n f a l l** ( Mitarbeiter )
- Vorstand       Honorarkräfte       hauptamtliche
- Vereins - R e c h t s s c h u t z**
- Standard Deckung       Ergänzungsdeckung       Betreuer-RS
- Miet-Rechtsschutz-Versicherung**
- Jahres-Brutto-Mietwert :      DM \_\_\_\_\_

Objektanschrift : \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

-----  
**Jahresprämien ( zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Versicherungssteuer ) :**

Haftpflicht: DM \_\_\_\_\_

Unfall:      DM \_\_\_\_\_

Rechtsschutz:      DM \_\_\_\_\_

**Unsere Organisation / Einrichtung / Verein ist ein :**

- Jugendring / Dachverband / Arbeitsgemeinschaft :  
Anzahl der angeschlossenen Verbände und Vereine: \_\_\_\_\_  
Anzahl der Gesamtmitglieder aller angeschlossenen Vereine: \_\_\_\_\_  
**Versichert sind aber nur die Maßnahmen des Dachverbandes !!**
  
- kommunale Jugendarbeit ( Gemeinde, Stadt, Landkreis ) :  
Einwohnerzahl der Gemeinde / Landkreis / Stadt: \_\_\_\_\_  
Beschränkt auf Maßnahmen während der Sommerferien: \_\_\_\_\_
  
- Jugendorganisation / \_\_\_\_\_-Verein :  
Anzahl der Gesamtmitglieder / Vorstände: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_
  
- Jugendzentrum, -Haus, -Treff, -Club, -Café,  
Kultur- und Kommunikationszentrum, Kindergarten  
Anzahl der täglichen Besucher / Teilnehmer / Kinder: \_\_\_\_\_

**Für alle Organisationen:**

Welchem Dachverband gehören Sie an? \_\_\_\_\_

Anzahl der Mitarbeiter : V o l l z e i t \_\_\_\_\_ T e i l z e i t \_\_\_\_\_

Honorarkräfte \_\_\_\_\_ Aushilfen \_\_\_\_\_

-----  
**Fragen zur Vorversicherung (gilt für alle Vertragssparten):**

**Wo waren Sie vorher versichert ?**

Gesellschaft: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Vers.-Nummer: \_\_\_\_\_

Vorschäden: welche Arten? \_\_\_\_\_ Schadentage? \_\_\_\_\_

Schadenhöhe: Betrag / DM \_\_\_\_\_

werden weitere, zusätzliche Deckungen gewünscht ?

Wenn ja, welcher Art \_\_\_\_\_

-----  
**EINZUGSERMÄCHTIGUNG**

Hiermit erteilen wir bis auf Widerruf die Ermächtigung, die Prämien zur Fälligkeit durch die Bernhard-Assekuranz , Internationale Versicherungsmakler GmbH von unserem Konto einziehen zu lassen (bitte abweichenden Kontoinhaber angeben).

\_\_\_\_\_  
Konto-Nr. Bankleitzahl Geldinstitut

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

# 5

## LJR Landesjugendring Niedersachsen

### Erklärung zu versicherungstechnischen Begriffen

#### **ALARMANLAGE:**

notwendig für gebündelte Geschäftsversicherungen ab einer Versicherungssumme von DM 500.000,00, zwingend ab VS DM 1.000.000,00, für Prämienachlaß nur VdS - (Verband der Sachversicherer) anerkannte Einbruchmeldeanlagen.

#### **AUFSICHTSPFLICHT:**

die anvertrauten Minderjährigen sind so zu betreuen, daß sie weder selbst zu Schaden kommen noch anderen (Dritten) Schaden zufügen.

#### **AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG:**

§ 832 BGB; wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht verpflichtet ist, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die gleiche Verantwortung trifft denjenigen, der die Führung der Aufsicht laut Vertrag übernimmt.

#### **BARGELD:**

mitversichert gemäß der Pauschaldeklaration in der Einbruchdiebstahl-Versicherung in verschlossenen

- Behältnissen (z.B. Geldkassetten), die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen Wegnahme der Behältnisse selbst (verschlossener Schrank) bis höchstens DM 1.000,00.
- Tresoren und gepanzerten Geldschränken mit mind. Sicherheitsstufe „C“, mehrwandigen Stahlschränken mit Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür bis 10 % der Versicherungssumme, höchstens DM 10.000,00.

#### **BEARBEITUNGS- UND TÄTIGKEITSSCHÄDEN:**

Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung); Achtung: in der HAFTPFLICHT-Versicherung ausgeschlossen.

#### **BEDINGTER VORSATZ:**

bewußte Inkaufnahme von schwerwiegenden Schadenfällen oder Unfällen.

#### **BETRIEBSUNTERBRECHUNG:**

die Einstellung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes als Folge eines versicherten Schadenfalles. Versicherung der weiterlaufenden Geschäftskosten wie Löhne, Gehälter und Mieten, der entgangenen Einnahmen oder Gewinne und von Aufwendungen für den Erwerb von Sachen, die der Wieder-in-Gang-Setzung des Geschäftsbetriebes dienen.

#### **BLITZSCHLAG:**

ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

#### **BRAND:**

ist ein FEUER, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### **DIENST-HAFTPFLICHT:**

Versicherung gegen finanzielle Schäden, die Mitarbeiter in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen und Aufgaben durch fahrlässiges Fehlverhalten der versicherten Organisation zufügen.

#### **DIENSTREISEKASKO:**

Versicherung von privaten Kraftfahrzeugen, die auf Fahrten und Reisen benutzt werden, die im Interesse der versicherten Organisation dienstlich erforderlich und angeordnet sind. Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte.

#### **DOPPELVERSICHERUNG:**

liegt dann vor, wenn ein Risiko gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert ist und die Versicherungssummen den Gesamtwert übersteigen. Wurden die Verträge in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind die Verträge nichtig. Wurden Verträge ohne Kenntnis der Doppelversicherung abgeschlossen, wird der später abgeschlossene Vertrag auf Verlangen aufgehoben.

## **EINBRUCHDIEBSTAHL:**

der Dieb muß mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge in einen Raum eines Gebäudes einbrechen, einsteigen oder eindringen oder in einem Raum ein Behältnis aufbrechen.

## **ELEKTRONIK:**

Spezialversicherung für elektrische und elektronische Geräte und Anlagen, z.B. EDV, Bürogeräte, Musik- und Lichtanlagen, Film- und Videogeräte.

## **ELEMENTARSCHÄDEN:**

Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben etc.

## **EXPLOSION:**

ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

## **FAHRLÄSSIGKEIT:**

wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.

## **FALSCHER SCHLÜSSEL:**

ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung für das Schloß nicht von einer dafür berechtigten Person veranlaßt oder gebilligt wurde.

## **FREMDVERANSTALTER:**

bei Überlassung oder Vermietung der eigenen Räumlichkeiten darauf achten, daß der Mieter den Abschluß einer HAFTPFLICHT-Versicherung inkl. MIETSACHSCHÄDEN nachweist.

## **GASTRONOMIE-RISIKO:**

die Aus- und Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie (Lebensmittelvergiftung).

## **GESETZLICHE HAFTUNG:**

§ 823 BGB; wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## **GEFAHRERHÖHUNG:**

Umstände, die für die Versicherungsgesellschaft ein höheres Risiko als allgemein üblich oder ursprünglich vereinbart bedeutet. Meldung ist z.B. dann erforderlich, wenn vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden, Bauarbeiten durchgeführt werden oder ein Gerüst (auch an angrenzenden Gebäuden) errichtet wird.

## **GLIEDERTAXE:**

in der UNFALL-Versicherung feste Invaliditätsgrade bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit von Gliedern, Körperteilen oder Sinnesorganen.

## **GROBE FAHRLÄSSIGKEIT:**

Schwerwiegender Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

## **HAFTPFLICHT:**

Anspruch auf Schadenersatz des Geschädigten (Personen-, Sach- und Vermögensschaden) gegenüber dem Schadenverursacher aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

## **HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG:**

umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatz-ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den VN oder mitversicherte Personen erhoben werden.

## **INSOLVENZ:**

Zahlungsunfähigkeit; seit dem 01.11.1994 müssen sich nach § 651 ff BGB alle REISEVERANSTALTER (BJR ist ausgenommen) gegen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs absichern. Die Sicherstellung kann nur durch eine Versicherung oder eine Bankbürgschaft erfolgen.

## **INVALIDITÄT:**

nach einem UNFALL dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit. Muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

**INVENTAR:**

die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, der Warenbestand und Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen zum NEUWERT.

**KASKO:**

Fahrzeugversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Kraftfahrzeugen oder der an ihm befestigten Teile, entweder nur TEILKASKO (Brand, Diebstahl, Elementarschäden, Glasbruch, Zusammenstoß mit Haarwild) oder VOLLKASKO (Unfallschäden und mutwillige Beschädigung, siehe auch REIFENSCHÄDEN).

**KÜNDIGUNGSRECHT:**

im Normalfall spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Außerordentliches Kündigungsrecht bei Wegfall des versicherten Risikos, im Schadenfall und bei Beitragserhöhungen.

**LEITUNGSWASSER:**

ist Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

**MIETSACHSCHÄDEN:**

Schäden an gemieteten, geliehenen, gepachteten oder zur Nutzung überlassenen (auch unentgeltlich) Gebäuden, Räumen und Sachen; Achtung: in normalen Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen.

**NICHT VERSICHERBARE PERSONEN IN DER UNFALLVERSICHERUNG:**

dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke; pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

**NEUWERT:**

der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen.

**OBLIEGENHEITEN DES VN IM SCHADENFALL:**

den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; den Schaden unverzüglich dem Versicherer und, wenn erforderlich, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; die Weisungen des VR zu befolgen und, sofern es die Umstände gestatten, solche Anweisungen einzuholen; Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten, hierzu dienliche Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

**OBLIEGENHEITS-VERLETZUNG:**

verletzt der VN eine genannte Obliegenheit, ist der VR von Entschädigungspflicht befreit, außer die Verletzung hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles und auf den Umfang der Entschädigung und wenn außerdem den VN kein erhebliches Verschulden trifft.

**PAUSCHALSYSTEM:**

in der Insassenunfall-Versicherung ist jede Person mit dem der Anzahl der Insassen entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Insassen erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent.

**PRÄMIENANGLEICHUNG:**

in der HAFTPFLICHT-Versicherung kann die Prämie erhöht werden, wenn ein unabhängiger Treuhänder ermittelt hat, daß sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen um mindestens 5 % erhöht hat.

**PROGRESSION:**

ansteigende Leistungen aus der UNFALL-Versicherung, mit steigendem Invaliditätsgrad bis 350 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**RAHMENVERTRAG:**

die Versicherung einer Vielzahl gleichartiger Risiken in einem Vertrag; dadurch sind speziell auf eine Zielgruppe abgestimmte Bedingungen und Deckungsumfänge möglich, und es können günstigere Tarife als bei Einzelverträgen vereinbart werden.

**RAUB:**

Wegnahme von Sachen unter Anwendung von Gewalt oder unter Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben.

## **RECHTSSCHUTZ:**

Wahrnehmung rechtlicher Interessen des VN, Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

## **REGRESS:**

Rückforderung der Schadenaufwendungen von Mitarbeitern für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

## **REIFENSCHÄDEN:**

in der Fahrzeugversicherung wird eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung nur dann ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgte, das gleichzeitig auch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

## **REISEGEPÄCK:**

sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden; auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, gelten nicht als Reisegepäck im Sinne der Bedingungen.

## **REISERÜCKTRITTSKOSTEN:**

die vom Reiseteilnehmer geschuldeten Stornokosten bei Nichtantritt der Reise bzw. bei Abbruch der Reise die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten Mehrkosten des Versicherten.

Entschädigung aus einer Versicherung wird dann gezahlt, wenn die Reiseunfähigkeit nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht zu erwarten ist oder der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

## **REISEVERANSTALTER:**

für den Begriff eines Pauschalreiseangebotes sind zwei selbständige Hauptkomponenten erforderlich. Darunter fallen die Reise, der Transfer, die Unterkunft, die Verpflegung, die Leitung der Gruppe und alle Zusatzangebote für ein im vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis. Wer davon zwei Einzelleistungen erfüllt, ist ein Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes.

## **RISIKOORT:**

sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke, an denen sich die versicherten Sachen befinden.

## **SCHLÜSSELVERLUST:**

Haftpflichtanspruch (gesetzliche Haftung) gegen Mitarbeiter aus dem Risiko des Ab-handenkommens und Diebstahls von überlassenen Dienstschlüsseln.

## **SELBSTBETEILIGUNG:**

Eigenbeteiligung im Schadenfall in Prozent von der Schadensumme oder fester DM-Betrag oder Kombination aus beiden Möglichkeiten.

## **SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:**

alle gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten, die Türen und Fenster sind stets ordnungsgemäß zu verschließen, vorhandene Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlage, Feuerlöscher etc.) voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

## **STURM:**

ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

## **TRESOR:**

gepanzelter Geldschrank mit mind. Sicherheitsstufe „C2F“, mehrwandiger Stahlschrank mit Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür (siehe BARGELD).

## **ÜBERSpannungsschäden:**

Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen.

**UNFALL:**

liegt dann vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet; auch dann, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäulen ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

**UNTERVERSICHERUNG:**

ist die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Wert der Sachen (zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadens), haftet die Versicherungsgesellschaft für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

**VANDALISMUS:**

vorsätzliche oder mutwillige Zerstörung und Beschädigung von Sachen; versichert nur dann, wenn ein Einbruch (siehe unter Einbruchdiebstahl) vorausgegangen ist.

**VERSICHERER (VR):**

Versicherungsgesellschaften, mit denen die Versicherungsverträge abgeschlossen wurden.

**VERSICHERUNGSNEHMER (VN):**

Vertragspartner, auf dessen Namen der Versicherungsschein ausgestellt wurde und der für die Prämienzahlung und die Einhaltung der Obliegenheiten verantwortlich ist.

**VORSORGEVERSICHERUNG:**

der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne daß es einer besonderen Anzeige bedarf, sofern die Gefahr und das Risiko im Rahmen des Vertrages versicherbar ist.

**ZEITWERT:**

ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug entsprechend dem Zustand durch Abnutzungsgrad und Verschleiß.



**BERNHARD ASSEKURANZ**

**Internationale Versicherungsmakler GmbH**

**Partner des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.**

**DER  
VERSICHERUNGSSPEZIALIST  
für alle Maßnahmen und Einrichtungen in den Bereichen**

- \* KINDER- und JUGENDARBEIT**
- \* (SOZIO)-KULTUR und BILDUNG**
- \* UMWELT, FREIZEIT und REISEN**

Fordern Sie doch einfach unser INFOMATERIAL an,  
auch im Internet oder über e-mail:

**BERNHARD-ASSEKURANZ**  
Internationale Versicherungsmakler GmbH  
ABTEILUNG III JUGEND, BILDUNG und KULTUR  
Mühlweg 2 b, D – 82054 Sauerlach  
Telefon: 08104 / 89 16 18 /-28 Fax: 08104 / 89 17 35  
INTERNET: <http://www.bernhard-assekuranz.com>  
E-MAIL: [jugend@bernhard-assekuranz.com](mailto:jugend@bernhard-assekuranz.com)  
Fragen Sie nach Herrn Zapf oder Herrn Kersch

Leiter der Abteilung 3,	Manfred Zapf,	Tel. – 18,
Verträge / Schäden,	Michael Kersch,	Tel. – 28,
Veranstaltungen / Schäden,	Karoline Kainz,	Tel. – 23,
Abt. 5, Studenten, Au-Pairs	Anneliese Kießling,	Tel. – 16,
Reisen, Schüleraustausch,	Andrea Forytta,	Tel. – 31.